

Beilage 1930/2009 zum kurzschriftlichen Bericht des Öö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Bericht

des Ausschusses für Finanzen

betreffend das Landesgesetz, mit dem das Öö. Abgabengesetz (Öö. AbgG) erlassen und das Öö. Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2008, das Öö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991, die Öö. Gemeindeordnung 1990, das Öö. Raumordnungsgesetz 1994, das Öö. Landwirtschaftskammergesetz 1967 und das Öö. Tourismus-Gesetz 1990 geändert werden

[Landtagsdirektion: L-225/4-XXVI,
miterledigt **Beilage 1905/2009**]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Auf politischer Ebene wurde eine Einigung für eine neue einheitliche Bundesabgabenordnung erzielt: Mit dem Paktum zum Finanzausgleich ab 2008 haben die Finanzausgleichspartner im Abschnitt "Verwaltungsreform II" vereinbart, die Abgabenverfahren des Bundes (BAO) und der Länder (LAOs) zu harmonisieren; in Entsprechung der langjährigen Forderung der kommunalen Verwaltungsebene sowie auch der Wirtschaft soll ein maßgeblicher Beitrag zur Stand-ortverbesserung durch mehr Transparenz und Einheitlichkeit und zur Verwaltungsvereinfachung geleistet werden: *"Ziel ist die Schaffung einer einheitlichen Abgabenordnung nach dem Muster der Bundesabgabenordnung für Bund, Länder und Gemeinden."*

Im Rahmen der Erlassung des Finanzausgleichsgesetzes 2008 wurde durch eine Änderung des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 (F-VG 1948) die verfassungsrechtliche Grundlage für die Vereinheitlichung des Abgabenordnungsrechts geschaffen. Mit der Verfassungsbestimmung des Art. 5 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 103/2007 wurde dem F-VG 1948 folgender § 7 Abs. 6 eingefügt: *"Die Bundesgesetzgebung regelt die allgemeinen Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden verwalteten Abgaben"*. § 17 Abs. 3d F-VG 1948 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 103/2007 bestimmt, dass § 7 Abs. 6 mit 1. Jänner 2010 in Kraft treten wird; bestehende landesrechtliche (Verfahrens-)Bestimmungen treten, soweit die Bundesgesetzgebung nicht anderes bestimmt, mit 1. Jänner 2010 außer Kraft.

Zur Umsetzung dieses Zieles wurde im Zusammenwirken von Experten des Bundesministeriums für Finanzen und der Länder, des Österreichischen Städtebundes und des Gemeindebundes eine weit reichende Novelle zur Bundesabgabenordnung erarbeitet. Bestimmungen der Bundesabgabenordnung werden daher durch das zum 1. Jänner 2010 wirksame "Abgabenverwaltungsreformgesetz" (AbgVRefG), BGBl. I Nr. 20/2009, dahingehend geändert, dass einerseits eine weit gehende Vereinheitlichung der allgemeinen Bestimmungen und des Verfahrensrechts für die Erhebung der Abgaben des Bundes, der Länder und Gemeinden verwirklicht wird und andererseits für alle Länder und Gemeinden einheitliche Sonderbestimmungen im unbedingt erforderlichen Ausmaß geschaffen werden.

Bei den Sitzungen des Arbeitskreises und des Beirates wurde das Ziel, die BAO mit den Landesabgabenordnungen zu vereinheitlichen, mit der Maßgabe verfolgt, auch unterschiedliche Gegebenheiten und Bedürfnisse im

Bereich von Bundesabgaben einerseits und von Landes- und Gemeindeabgaben andererseits zu berücksichtigen.

Bei den von der einheitlichen Bundeskompetenz gemäß § 7 Abs. 6 F-VG 1948 in der Fassung des Bundesgesetz BGBl. I Nr. 103/2007 erfassten "Abgaben" im finanzverfassungsrechtlichen Sinn handelt es sich ausschließlich um öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die Gebietskörperschaften kraft öffentlichen Rechts zur Deckung ihres Finanzbedarfes erheben. Entscheidend ist folglich, dass die Ertragshoheit, d.h. die primäre Verfügungsberechtigung über den Ertrag der Geldleistung, bei einer Gebietskörperschaft liegt.

Der Interessentenbeitrag gemäß den §§ 33 ff Oö. Tourismus-Gesetz 1990 erfüllt diesen Abgabebegriff schon deshalb nicht, weil dessen Höhe letztlich vom jeweiligen Tourismusverband (also einem selbstständigen Rechtsträger) festgelegt wird. Dies hat zur Folge, dass sowohl die allgemeinen als auch die verfahrensrechtlichen Bestimmungen für die Erhebung dieser Beiträge weiterhin vom Landesgesetzgeber festzulegen sind.

Auch die Kammerumlage nach dem Oö. Landwirtschaftskammergesetz 1967 ist keine Abgabe im finanzverfassungsgesetzlichen Sinn, so dass auch diesbezüglich die allgemeinen und die verfahrensrechtlichen Bestimmungen weiterhin vom Landesgesetzgeber festzulegen sind.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG und aus § 8 F-VG 1948. Diese Zuständigkeit des Landesgesetzgebers umfasst in Abgrenzung zur Kompetenz des Bundesgesetzgebers gemäß § 7 Abs. 6 F-VG 1948 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 103/2007 grundsätzlich

- 1) das Organisationsrecht (hinsichtlich von Landes- und Gemeindeabgabenbehörden) bzw. Regelungen über die sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Erhebung von Landes- und Gemeindeabgaben und
- 2) allgemeine Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechts und
- 3) das Verwaltungsstrafverfahren.

Da der Bundesgesetzgeber in Bezug auf die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechts und das Verwaltungsstrafverfahrensrecht schon bisher von der Bedarfsgesetzgebungskompetenz gemäß Art. 11 Abs. 2 B-VG Gebrauch gemacht und die Anwendbarkeit des VStG angeordnet hat (vgl. § 254 Abs. 1 FinStrG), beschränkt sich der Handlungsspielraum für allgemeine landesgesetzliche Regelungen auf dem Gebiet des Abgabenrechts auf organisationsrechtliche Bestimmungen und die Festlegung allgemeiner Straftatbestände.

III. Finanzielle Auswirkungen

Aus den Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs wird voraussichtlich weder dem Bund noch dem Land Oberösterreich oder den Gemeinden ein nennenswerter Mehraufwand erwachsen.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Dieser Gesetzentwurf steht nicht im Widerspruch zu gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VI. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

Da der vorliegende Gesetzentwurf ausschließlich rechtsetzende Maßnahmen auf dem Gebiet des Abgabenrechts betrifft, unterliegt er nicht den Bestimmungen der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus (vgl. Art. 6 Abs. 1 Z. 3 dieser Vereinbarung).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I (Oö. Abgabengesetz):

Zu § 1:

Diese Bestimmung umschreibt den grundsätzlichen Inhalt des Oö. Abgabengesetzes und stellt darüber hinaus klar, dass Sonderbestimmungen in einzelnen Abgabengesetzen des Landes (etwa betreffend die Behördenzuständigkeit) weiterhin gelten (vgl. z.B. die Bestimmungen des Oö. Verwaltungsabgabengesetzes 1974).

Zu den §§ 2 bis 6:

Die in der Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers verbliebenen Regelungen über die Zuständigkeit der Abgabenbehörden werden im Wesentlichen unverändert aus der bisherigen Rechtslage übernommen. Dies betrifft

- organisationsrechtliche Zuständigkeitsregelungen der Abgabenbehörden in sachlicher und örtlicher Hinsicht (§§ 2 und 3 - bisher §§ 48 und 49 Oö. LAO 1996 und hinsichtlich der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsstrafbehörde erster Instanz § 241 Abs. 6 Oö. LAO 1996)
- die Verpflichtung zur amtswegigen Wahrnehmung der Zuständigkeit (§ 4 - bisher § 51 Oö. LAO 1996)
- die Entscheidung bei auftretenden Kompetenzkonflikten (§ 5 - bisher § 52 Oö. LAO 1996) und
- die Zuordnung von Aufgaben zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (§ 6 - vgl. bisher § 242 Oö. LAO 1996).

Die schon bisher in der Oö. LAO 1996 enthalten gewesene ausdrückliche Bezugnahme auf Abgaben, die von einem Gemeindeverband - entweder im eigenen oder im übertragenen Wirkungsbereich - zu verwalten sind, wurde beibehalten (vgl. § 2 Abs. 1 Z. 3 und 5 sowie Abs. 2 Z. 3 und § 6), obwohl

die BAO eine solche ausdrückliche Bezugnahme nicht enthält. Es wird aber davon ausgegangen, dass die BAO entsprechend der Kompetenz des Bundesgesetzgebers gemäß § 7 Abs. 6 F-VG 1948 grundsätzlich auch für solche Abgaben anzuwenden wäre und insofern jedenfalls keine Regelungslücke vorliegt. In praktischer Hinsicht sind diese Überlegungen freilich derzeit ohne konkrete Bedeutung, da der öö. Landesgesetzgeber bisher von der Ermächtigung des § 11 Abs. 3 F-VG 1948 zur Betrauung von Gemeindeverbänden mit der Bemessung und der Einhebung von Landes- oder Gemeindeabgaben keinen Gebrauch gemacht hat (vgl. zur gesamten Problematik auch *Johannes Hengstschläger*, Gemeindeverbände als Träger von Abgabehoheit, ZfV 2005, S. 834 ff).

Zu den §§ 7 und 8:

Auch die allgemeinen Bestimmungen über die Beteiligten im Abgabenverfahren werden unverändert aus der bisherigen Rechtslage übernommen. Dies betrifft

- die Definition "Abgabepflichtige" (§ 7 - bisher § 54 Oö. LAO 1996) und
- die Parteistellung im Abgabenverfahren (§ 8 - bisher § 55 Oö. LAO 1996).

Durch die grundsätzliche Beibehaltung der bisherigen Formulierungen wird den Abgabenbehörden des Landes und der Gemeinden die weitere Rechtsanwendung erleichtert. Im Sinn der Begriffsbestimmungen der BAO wird der bisher im § 55 Abs. 1 Oö. LAO 1996 angesprochene "Antrag auf Entscheidung der Abgabenbehörde zweiter Instanz gemäß § 205 Abs. 1" nunmehr als "Vorlageantrag" bezeichnet (vgl. § 276 Abs. 2 BAO).

Im § 8 Abs. 2 Z. 1 wird nunmehr auch die Mutwillensstrafe ausdrücklich berücksichtigt (vgl. § 112a BAO).

Zu § 9:

Die Strafbestimmung über die gerichtlich strafbare Verletzung der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht entspricht den §§ 251 und 252 FinStrG (vgl. auch die bisherigen §§ 239 und 240 Oö. LAO 1996).

Zu den §§ 10 und 11:

Die Strafbestimmungen über die Verwaltungsstraftatbestände der vorsätzlichen und der fahrlässigen Abgabenhinterziehung entsprechen dem bisherigen § 241 Abs. 1 Z. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Oö. LAO 1996, wobei das Strafausmaß geringfügig herabgesetzt wird.

Zu § 12:

Unter dem Titel "Sonstige Abgabenordnungswidrigkeiten" werden die bisherigen Verwaltungsstraftatbestände des § 241 Abs. 1 Z. 4 in Verbindung mit Abs. 4 Oö. LAO 1996 (**Abs. 1**) und des § 241 Abs. 1 Z. 6 in Verbindung mit Abs. 5 Oö. LAO 1996 (**Abs. 2**) zusammengefasst.

Der Verwaltungsstraftatbestand des Abs. 1 wird gegenüber der bisherigen Rechtslage geringfügig eingeschränkt und das Strafausmaß deutlich herabgesetzt.

Der Verwaltungsstraftatbestand des Abs. 2 wird gegenüber der bisherigen Rechtslage einerseits sowohl eingeschränkt als auch erweitert und

andererseits das Strafausmaß geringfügig herabgesetzt.

Diese Änderungen erfolgen auf Grund der Erfahrungen bei der Anwendung der bisherigen Straftatbestimmungen der Oö. LAO 1996 und auch im Hinblick auf die Bemühungen um eine Vereinheitlichung über Bundesländergrenzen hinweg.

Zu § 13:

Die Bestimmung enthält eine ausdrückliche Verankerung der Verpflichtung der Abgabenbehörden zur Anzeige von Abgabenverwaltungsübertretungen und gerichtlichen Abgabenstrafatbeständen.

Zu § 14:

Die Bestimmung über die Widmung der Geldstrafen entspricht dem bisherigen § 241 Abs . 7 Oö. LAO 1996.

Zu Artikel II (Oö. Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2008):

Der deklarative Verweis auf die Anwendbarkeit der Oö. LAO 1996 bei der Erhebung der Fleischuntersuchungsgebühren wird an die neue Rechtslage angepasst.

Zu Artikel III (Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991):

Der deklarative Verweis auf die Anwendbarkeit der Oö. LAO in Bezug auf die Haftung der Unterkunftgeberin bzw. des Unterkunftgebers wird an die neue Rechtslage angepasst.

Angemerkt wird, dass auch die Abs. 1 und 5 des derzeit geltenden § 6 des Oö. Tourismusabgabe-Gesetzes 1991 Verweise auf die Oö. LAO 1996 enthalten und daher insofern auch angepasst werden müssten. Im Hinblick auf die bereits abgeschlossenen Unterausschussberatungen betreffend die Oö. Tourismusrechts-Novelle 2009, welche u.a. auch § 6 des Oö. Tourismusabgabe-Gesetzes 1991 betrifft und die voraussichtlich am 9. Juli 2009 im Oö. Landtag beschlossen werden wird, ist eine solche Anpassung aber nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel IV (Oö. Gemeindeordnung 1991):

Der deklarative Verweis auf die Bestimmungen, welche die gänzliche oder teilweise Abschreibung von Abgaben regeln, wird an die neue Rechtslage angepasst.

Zu Artikel V (Oö. Raumordnungsgesetz 1994):

Der deklarative Verweis auf die Anwendbarkeit der Oö. LAO 1996 bei der Erhebung des Aufschließungsbeitrags wird an die neue Rechtslage angepasst.

Zu Artikel VI (Oö. Landwirtschaftskammergesetz 1967):

Da es sich bei der Kammerumlage um keine Abgabe im

finanzverfassungsrechtlichen Sinn handelt, hat der Verweis auf die Anwendbarkeit der für Landes- und Gemeindeabgaben geltenden Bestimmungen der BAO für die Vorschreibung und Einhebung dieser Geldleistung konstitutiven Charakter.

Zu Artikel VII (Oö. Tourismus-Gesetz 1990):

Die Bestimmungen

- des § 1 Z. 5 und des § 34 Abs. 1 (jeweils betreffend den "Sitz" als Zuordnungskriterium für die Berechnung des Interessentenbeitrags),
- des § 42 Abs. 6 (betreffend eine Änderung der Beitragserklärung im Zusammenhang mit später erlassenen Umsatzsteuerbescheiden),
- des § 45 (betreffend die Festlegung der Oö. LAO 1996 als relevantes Verfahrensgesetz mit Sonderbestimmungen) und

des § 49 Abs. 2 (betreffend die Subsidiarität der Strafbestimmungen nach dem Oö. Tourismus-Gesetz 1990 gegenüber denjenigen nach der Oö. LAO 1996)

werden durch eine ausdrückliche Bezugnahme auf die für Landes- und Gemeindeabgaben geltenden Bestimmungen der BAO angepasst. Auch diese Festlegungen haben konstitutiven Charakter.

Die Beibehaltung der derzeitigen Bagatellgrenzen gemäß § 187 Oö. LAO 1996 im Bereich der Interessentenbeiträge ist aus verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten zweckmäßig.

Zu Artikel VIII (Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen):

Entsprechend der kompetenzrechtlichen Rahmenbedingungen des § 7 Abs. 6 und des § 17 Abs. 3d F-VG 1948 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 103/2007 tritt das vorliegende Landesgesetz mit 1. Jänner 2010 in Kraft; gleichzeitig tritt die Oö. Landesabgabenordnung 1996 (Oö. LAO 1996) außer Kraft.

Übergangsvorschriften in Bezug auf Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben sind bundesgesetzlich im § 323a BAO geregelt. Für die Erhebung der Kammerumlage und des Interessentenbeitrags nach dem Oö. Tourismus-Gesetz 1990, die beide nicht vom finanzverfassungsrechtlichen Abgabebegriff erfasst sind, wird der 1. Jänner 2010 als Stichtag auch für laufende Verfahren ausdrücklich festgelegt.

Der Ausschuss für Finanzen beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Abgabengesetz (Oö. AbgG) erlassen und das Oö. Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2008, das Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991, die Oö. Gemeindeordnung 1990, das Oö. Raumordnungsgesetz 1994, das Oö. Landwirtschaftskammergesetz 1967 und das Oö. Tourismus-Gesetz 1990 geändert werden, beschließen.

Linz, am 25. Juni 2009

Mag. Strugl
Obmann

Schillhuber
Berichterstatter

Landesgesetz

mit dem das Oö. Abgabengesetz (Oö. AbgG) erlassen und das Oö. Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2008, das Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991, die Oö. Gemeindeordnung 1990, das Oö. Raumordnungsgesetz 1994, das Oö. Landwirtschaftskammergesetz 1967 und das Oö. Tourismus-Gesetz 1990 geändert werden

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Landesgesetz, mit dem allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der vom Land Oberösterreich und den oö. Gemeinden verwalteten Abgaben erlassen werden (Oö. Abgabengesetz - Oö. AbgG)

INHALTSVERZEICHNIS

1. ABSCHNITT

ANWENDUNGSBEREICH

§ 1 Anwendungsbereich

2. ABSCHNITT

ZUSTÄNDIGKEIT DER ABGABENBEHÖRDEN

§ 2 Sachliche Zuständigkeit

§ 3 Örtliche Zuständigkeit

§ 4 Wahrnehmung der Zuständigkeit

§ 5 Kompetenzkonflikte

§ 6 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

3. ABSCHNITT

BETEILIGTE IM ABGABENVERFAHREN

§ 7 Abgabepflichtige

§ 8 Parteistellung

4. ABSCHNITT

STRAFBESTIMMUNGEN

§ 9 Verletzung der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht

§ 10 Abgabenhinterziehung

§ 11 Fahrlässige Abgabenverkürzung

§ 12 Sonstige Abgabenordnungswidrigkeiten

§ 13 Anzeigepflicht

1. ABSCHNITT

ANWENDUNGSBEREICH

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Landesgesetz regelt

1. die Zuständigkeit der Abgabenbehörden,
2. die Rechtsstellung der Beteiligten und
3. Strafbestimmungen

in Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeabgaben - mit Ausnahme der Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben - insoweit, als in den Abgabenvorschriften nicht anderes bestimmt ist.

2. ABSCHNITT

ZUSTÄNDIGKEIT DER ABGABENBEHÖRDEN

§ 2

Sachliche Zuständigkeit

(1) Sachlich zuständige Abgabenbehörden sind in den Angelegenheiten

1. der Landesabgaben in erster Instanz die Landesregierung, in zweiter Instanz der unabhängige Verwaltungssenat,
2. der von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich zu verwaltenden Abgaben
 - a) in Städten mit eigenem Statut die nach dem jeweiligen Statut zuständigen Organe,
 - b) in anderen Gemeinden die nach der Oö. Gemeindeordnung 1990 zuständigen Organe,
3. der von einem Gemeindeverband im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu verwaltenden Abgaben in erster Instanz das nach den gesetzlichen Vorschriften über die Bildung des Gemeindeverbandes zur Vertretung des Verbandes nach außen zuständige Organ, in zweiter Instanz der Verbandsausschuss,
4. der von den Gemeinden im vom Land übertragenen Wirkungsbereich zu verwaltenden Abgaben in erster Instanz die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, in zweiter Instanz der unabhängige Verwaltungssenat,
5. der von einem Gemeindeverband im vom Land übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu verwaltenden Abgaben in erster Instanz das nach den gesetzlichen Vorschriften über die Bildung des Gemeindeverbandes zur Vertretung des Verbandes nach außen zuständige Organ, in zweiter Instanz der unabhängige Verwaltungssenat.

(2) Vollstreckungsbehörde ist in den Angelegenheiten

1. der Landesabgaben in erster Instanz die Landesregierung, in zweiter Instanz der unabhängige Verwaltungssenat,
2. der von den Gemeinden zu verwaltenden Abgaben in erster Instanz die

Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, in zweiter Instanz der unabhängige Verwaltungssenat,

3. der von einem Gemeindeverband zu verwaltenden Abgaben in erster Instanz das nach den gesetzlichen Vorschriften über die Bildung des Gemeindeverbandes zur Vertretung des Verbandes nach außen zuständige Organ, in zweiter Instanz der unabhängige Verwaltungssenat.

(3) Der unabhängige Verwaltungssenat entscheidet durch Einzelmitglied.

(4) Verwaltungsstrafbehörde erster Instanz ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 3

Örtliche Zuständigkeit

Wenn die Vorschriften über den Wirkungsbereich der Abgabenbehörden und die Abgabenvorschriften nicht anderes bestimmen, richtet sich die örtliche Zuständigkeit

1. in Sachen, die sich auf ein unbewegliches Gut beziehen, nach der Lage des Gutes;

2. in Sachen, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens oder einer sonstigen dauernden Tätigkeit beziehen, nach dem Ort, von dem aus das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird oder ausgeübt werden soll;

3. in sonstigen Sachen zunächst nach dem Hauptwohnsitz (Sitz) der bzw. des Abgabepflichtigen, dann nach ihrem bzw. seinem Aufenthalt, schließlich nach ihrem bzw. seinem letzten Hauptwohnsitz (Sitz) im Inland, wenn aber keiner dieser Zuständigkeitsgründe in Betracht kommen kann oder Gefahr im Verzug ist, nach dem Anlass zum Einschreiten.

§ 4

Wahrnehmung der Zuständigkeit

Die Abgabenbehörden haben ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen. Langen bei ihnen Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig sind, haben sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr der Einschreiterin bzw. des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder die Einschreiterin bzw. den Einschreiter an diese Stelle zu verweisen.

§ 5

Kompetenzkonflikte

Über Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Abgabenbehörden entscheidet die Landesregierung. Dies gilt jedoch nicht für Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Abgabenbehörden der Gemeinden in Angelegenheiten ihres eigenen Wirkungsbereiches.

§ 6

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Inwieweit die in diesem Landesgesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) bei der Verwaltung von Gemeindeabgaben solche des eigenen Wirkungsbereiches sind, ergibt sich aus den jeweiligen

Abgabenvorschriften. Die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren und Verwaltungsvollstreckungsverfahren fällt nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

3. ABSCHNITT

BETEILIGTE IM ABGABENVERFAHREN

§ 7

Abgabepflichtige

(1) Abgabepflichtige im Sinn dieses Landesgesetzes sind diejenigen, die nach den Abgabevorschriften als Abgabenschuldnerin bzw. Abgabenschuldner in Betracht kommen.

(2) Die für Abgabepflichtige getroffenen Anordnungen gelten, wenn nicht anderes bestimmt ist, sinngemäß auch für die kraft abgabenrechtlicher Vorschriften persönlich für eine Abgabe Haftenden.

§ 8

Parteistellung

(1) Partei im Abgabeverfahren ist die bzw. der Abgabepflichtige, im Berufungsverfahren auch jede Person, die eine Berufung einbringt, einem Berufungsverfahren beigetreten ist oder einen Vorlageantrag gestellt hat.

(2) Parteien des Abgabeverfahrens sind ferner

1. im Verfahren über eine Zwangs-, Ordnungs- oder Mutwillensstrafe die Personen, gegen die eine solche Strafe verhängt wird;

2. im Verfahren über einen Kostenersatz die Personen, denen die Verpflichtung zum Kostenersatz auferlegt wird.

(3) Andere als die genannten Personen haben die Rechtsstellung einer Partei dann und soweit, als sie auf Grund abgabenrechtlicher Vorschriften die Tätigkeiten einer Abgabenbehörde in Anspruch nehmen oder als sich die Tätigkeit einer Abgabenbehörde auf sie bezieht.

(4) Partei ist auch:

1. im Berufungsverfahren vor dem unabhängigen Verwaltungssenat: die Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat;

2. im Verfahren auf Grund eines Devolutionsantrages vor dem unabhängigen Verwaltungssenat: die Unterbehörde.

4. ABSCHNITT

STRAFBESTIMMUNGEN

§ 9

Verletzung der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht

(1) Wer als Beamtin bzw. Beamter (§ 74 Abs. 1 Z. 4 StGB) oder als ehemalige Beamtin bzw. ehemaliger Beamter die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht verletzt (§ 48a Abs. 2 BAO), ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht nach § 310 StGB zu bestrafen. Vor der Entscheidung, ob die Offenbarung oder Verwertung im zwingenden öffentlichen Interesse gelegen war (§ 48a Abs. 4 lit. b BAO), hat das Gericht die Landesregierung zu

hören.

(2) Wer, ohne Beamtin bzw. Beamter oder ehemalige Beamtin bzw. ehemaliger Beamter zu sein, die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht verletzt (§ 48a Abs. 3 BAO), ist vom Gericht nach § 121 Abs. 1 StGB zu bestrafen. Vor der Entscheidung, ob die Offenbarung oder Verwertung im zwingenden öffentlichen Interesse gelegen war (§ 48a Abs. 4 lit. b BAO), hat das Gericht die Landesregierung zu hören.

(3) Wer die Tat gemäß Abs. 2 begeht, um sich oder einer bzw. einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden oder einer bzw. einem anderen einen Nachteil zuzufügen, ist vom Gericht nach § 121 Abs. 2 StGB zu bestrafen.

(4) Eine Tat gemäß Abs. 2 oder 3 ist nur auf Verlangen der bzw. des in seinem Interesse an der Geheimhaltung Verletzten zu verfolgen.

§ 10

Abgabenhinterziehung

Wer vorsätzlich unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht eine Abgabe verkürzt, begeht eine Verwaltungsübertretung. Die Tat wird mit Geldstrafe geahndet, deren Höchstmaß bis zum Zweifachen des verkürzten Betrages, höchstens aber 50.000 Euro beträgt. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen festzusetzen.

§ 11

Fahrlässige Abgabenverkürzung

Wer fahrlässig unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht eine Abgabe verkürzt, begeht eine Verwaltungsübertretung. Die Tat wird mit Geldstrafe geahndet, deren Höchstmaß bis zum Einfachen des verkürzten Betrages, höchstens aber 25.000 Euro beträgt. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Wochen festzusetzen.

§ 12

Sonstige Abgabenordnungswidrigkeiten

(1) Wer, ohne hiedurch den Tatbestand des § 10 oder des § 11 zu verwirklichen, vorsätzlich eine Abgabe, die selbst zu berechnen ist, nicht spätestens am fünften Tag nach Fälligkeit entrichtet oder abführt, es sei denn, dass der zuständigen Abgabenbehörde bis zu diesem Zeitpunkt die Höhe des geschuldeten Betrages bekanntgegeben wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro zu bestrafen; für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen festzusetzen. Im Übrigen ist die Versäumung eines Zahlungstermines für sich allein nicht strafbar.

(2) Wer, ohne hiedurch den Tatbestand einer nach anderen Abgabenvorschriften strafbaren Verwaltungsübertretung zu erfüllen, vorsätzlich

1. eine abgabenrechtliche Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht verletzt,
2. eine abgabenrechtliche Pflicht zur Führung oder Aufbewahrung von

Büchern oder sonstigen Aufzeichnungen verletzt,

3. eine abgabenrechtliche Pflicht zur Ausstellung oder Aufbewahrung von Belegen verletzt,

4. für die Entrichtung von Abgabenschuldigkeiten durch unrichtige Angaben ungerechtfertigte Zahlungserleichterungen erwirkt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen; für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche festzusetzen.

§ 13

Anzeigepflicht

Die Abgabenbehörden sind verpflichtet, jeden ihnen bekannt gewordenen Verdacht einer nach Abgabenvorschriften strafbaren Handlung oder Unterlassung der zur Strafverfolgung zuständigen Strafbehörde oder dem zuständigen Gericht anzuzeigen und dieser bzw. diesem alle verfügbaren Beweismittel zu übergeben.

§ 14

Widmung der Geldstrafen

Die Geldstrafen fließen bei Landesabgaben dem Land, bei Gemeindeabgaben der abgabeberechtigten Gemeinde zu.

Artikel II

Änderung des Oö. Fleischuntersuchungsgebührengesetzes 2008

Das Oö. Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2008 (Oö. FIUGG 2008), LGBl. Nr. 6, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 lautet:

"(2) Im Übrigen finden die Bundesabgabenordnung (BAO) und das Oö. Abgabengesetz (Oö. AbgG) Anwendung."

Artikel III

Änderung des Oö. Tourismusabgabe-Gesetzes 1991

Das Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991, LGBl. Nr. 53, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 57/2006, wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Unterkunftgeberin bzw. der Unterkunftgeber haftet nach den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) für die Entrichtung und Abfuhr der Tourismusabgabe, soweit sie von den nächtigenden Personen an sie bzw. ihn zu entrichten sind. Die Unterkunftgeberin bzw. der Unterkunftgeber haftet jedoch nicht, wenn das Entgelt für die Nächtigung ohne Verschulden der bzw. des Haftenden uneinbringlich ist."

Artikel IV

Änderung der Oö. Gemeindeordnung 1990

Die Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 137/2007, wird wie folgt geändert:

§ 56 Abs. 2 Z. 8 lautet:

"8. die gänzliche oder teilweise Abschreibung von Abgaben gemäß den §§ 235 und 236 Bundesabgabenordnung (BAO), sofern die Höhe der abzuschreibenden Abgabe 0,5 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigt, jedenfalls aber bis zu einer Höhe von jeweils 5.000 Euro, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von jeweils 50.000 Euro;"

Artikel V

Änderung des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994

Das Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994), LGBl. Nr. 114/1993, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 1/2007, wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 7 lautet:

"(7) Bei der Überprüfung, Einhebung, Vorschreibung und Einbringung des Aufschließungsbeitrags sowie im Verfahren betreffend die Erteilung einer Ausnahme vom Aufschließungsbeitrag gemäß § 27 und im Verfahren betreffend die Vorschreibung des Erhaltungsbeitrags im Bauland gemäß § 28 sind die Bundesabgabenordnung (BAO) und - soweit dieses Landesgesetz nicht anderes vorsieht - das Oö. Abgabengesetz (Oö. AbgG) anzuwenden."

Artikel VI

Änderung des Oö. Landwirtschaftskammergesetzes 1967

Das Oö. Landwirtschaftskammergesetz 1967, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 80/2008 wird wie folgt geändert:

1. § 40 Abs. 3 letzter Satz lautet:

"Im Übrigen gelten für die Vorschreibung und Einhebung der Kammerumlage die für Landes- und Gemeindeabgaben geltenden Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) und des Oö. Abgabengesetzes (Oö. AbgG)."

2. § 40 Abs. 6 letzter Satz lautet:

"Im Übrigen gelten für die Vorschreibung und Einhebung der Kammerumlage die für Landes- und Gemeindeabgaben geltenden Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) und des Oö. Abgabengesetzes (Oö. AbgG)."

Artikel VII

Änderung des Oö. Tourismus-Gesetzes 1990

Das Oö. Tourismus-Gesetz 1990, LGBl. Nr. 81/1989, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 12/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Z. 5 lautet:

"5. Tourismusinteressenten: alle natürlichen oder juristischen Personen, eingetragenen Personengesellschaften, Gesellschaften bürgerlichen Rechts sowie verwandte Gesellschaftsformen, die in Oberösterreich eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Sinn des § 2 Umsatzsteuergesetz 1994 selbständig ausüben und zu diesem Zweck in einer Gemeinde des Landes einen Sitz (Standort) oder eine Betriebsstätte im Sinn der §§ 27, 29 und 30 der Bundesabgabenordnung (BAO) haben, unabhängig davon, welcher Erwerbstätigkeit diese Einrichtungen dienen. Bei einer Erwerbstätigkeit ohne festen Standort ist der Wohnsitz im Sinn des § 26 BAO der Inhaberin bzw. des Inhabers der Berechtigung im Land Oberösterreich maßgebend;"

2. § 34 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Interessentenbeitrag ist für jene Tourismusgemeinde zu berechnen, innerhalb deren Gebiet der Sitz gemäß § 27 Bundesabgabenordnung (BAO) oder die Betriebsstätte gemäß § 29 und § 30 BAO gelegen ist, in der die Tätigkeit ausgeübt wird, welche die Beitragspflicht begründet. Bei einer Tätigkeit ohne festen Standort ist der Wohnsitz im Sinn des § 26 BAO in Oberösterreich maßgebend."

3. § 42 Abs. 6 lautet:

"(6) Eine Beitragserklärung ist in sinngemäßer Anwendung des § 293b Bundesabgabenordnung (BAO) abzuändern, wenn der der Beitragsbemessung zugrunde liegende Umsatzsteuerbescheid durch einen anderen ersetzt, aufgehoben oder erst nachträglich erlassen wird; § 39 Abs. 6 zweiter Satz gilt sinngemäß."

4. § 45 lautet:

"§ 45

Befugnisse und Verfahren

(1) Die Beitragsbehörden haben bei der Erhebung der Beiträge die für Landes- und Gemeindeabgaben geltenden Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) anzuwenden.

(2) Aussetzungszinsen im Sinn der BAO sind nur für Abgabenschuldigkeiten, die den Betrag von insgesamt 750 Euro übersteigen, zu entrichten.

(3) Ein Säumniszuschlag im Sinn der BAO wird nur auf Grund einer behördlichen Festsetzung fällig. Die Beitragsbehörde kann einen Säumniszuschlag bis zu 4 % des nicht zeitgerecht entrichteten Interessentenbeitrags festsetzen, wenn die Säumnis nicht entschuldbar ist.

(4) Abweichend von § 242a BAO sind Abgabenbeträge unter 7,20 Euro nicht zu vollstrecken und Guthaben unter 7,20 Euro nicht zurückzuzahlen."

5. § 49 Abs. 2 lautet:

"(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu 2.200 Euro zu bestrafen."

Artikel VIII

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes tritt die Oö. Landesabgabenordnung 1996 (Oö. LAO 1996), LGBl. Nr. 107, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 120/2005 außer Kraft.

(3) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anhängigen

1. Verfahren betreffend die Erhebung der Kammerumlage gemäß § 40 Abs. 3, 6 und 7 Oö. Landwirtschaftskammergesetz 1967 und

2. Verfahren betreffend die Erhebung des Interessentenbeitrags gemäß dem Oö. Tourismus-Gesetz 1990

sind nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes weiterzuführen.